



FACHBEREICH **Personalkostenbetreuung**

THEMATIK **Hinweise zum Auslandstrennungsgeld nach der ab  
01.01.2019 geltenden Auslandstrennungsgeldverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Informationen dienen dazu, Ihnen einen Überblick über das Auslandstrennungsgeld (ATG) nach der ab 01.01.2019 geltenden Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) zu vermitteln. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) wurde für den Geschäftsbereich des BMVg die Zuständigkeit für die **Bewilligung**, Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung des ATG bei Personalmaßnahmen **ohne** oder **mit eingeschränkter Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV)** nach § 26 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) übertragen.

Bei Personalmaßnahmen **mit uneingeschränkter Zusage der UKV** ist das BVA nur für die Berechnung, Anweisung und Zahlbarmachung des ATG zuständig; für die Bewilligung des ATG ist das BAIUDBw KompZ TM Bw zuständig. Nachfolgend werden nur die Bestandteile des ATG erläutert, für die die bezügelnden Stellen im BVA zuständig sind. Weitere Zuständigkeiten sind dem Zentralerlass B-2210/49 zu entnehmen.

## 1. Anspruchsvoraussetzungen

Auslandstrennungsgeld wird gemäß § 2 Abs. 1 ATGV aus Anlass von Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen und versetzungsgleichen Maßnahmen vom Inland ins Ausland, im Ausland oder vom Ausland ins Inland gewährt. Der Abordnung gleich steht unter anderem die Zuweisung nach § 29 Bundesbeamtenengesetz sowie die Kommandierung.

## 2. Zweck des Auslandstrennungsgeldes

Mit dem Auslandstrennungsgeld sollen die notwendigen Ausgaben für getrennte Haushaltsführung aus Anlass der vorgenannten Maßnahmen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort erstattet und die dadurch entstehenden materiellen und immateriellen Belastungen abgegolten werden. Die häusliche Ersparnis muss dabei berücksichtigt werden.

### 3. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören gemäß § 3 der ATGV unter anderem Beamte, Richter und Soldaten sowie Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 (BT-V) TVöD). Eignungsübende im Sinne des § 60 Soldatengesetz haben die Rechtstellung eines Soldaten bzw. einer Soldatin auf Zeit. Reservisten und Freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) gehören nicht zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis, da sie keinen Anspruch auf Besoldung haben.

Anspruchsberechtigt nach § 4 Abs. 1 ATGV sind Personen, die mit ihrem Ehepartner, ihrem eingetragenen Lebenspartner und/oder mit im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern oder anderen berücksichtigungsfähigen Personen (z. B. Verwandte bis zum 4. Grad oder Verschwägerten bis zum 2. Grad) in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen nicht nur vorübergehend überwiegend Unterkunft und Unterhalt gewähren, wenn sie eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten und einen Haushalt sowohl am bisherigen als auch am neuen Dienst- oder Wohnort führen.

Der Anspruch besteht nur, wenn die berücksichtigungsfähigen Personen während der Maßnahme im bisherigen Haushalt verbleiben und sich **nicht** überwiegend am neuen Dienstort aufhalten.

Ebenfalls anspruchsberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 ATGV Berechtigte ohne berücksichtigungsfähige Personen, denen entweder keine oder eine eingeschränkte Umzugskostenzusage nach § 26 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV) erteilt wurde oder solange am neuen Dienstort Wohnungsmangel besteht und die eine Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten.

Seit dem 01.01.2020 sind gem. § 4 Abs. 2 ATGV auch Berechtigte mit berücksichtigungsfähigen Personen anspruchsberechtigt, wenn die berücksichtigungsfähige Person den Berechtigten an deren neuen Dienstort begleitet und ein Haushalt am bisherigen Dienst- oder Wohnort nicht mehr geführt wird sondern lediglich eine Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort beibehalten wird.

### 4. Beantragung von Auslandstrennungsgeld

Das Auslandstrennungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Jahr** gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort, bei Zahlung von Reisekosten für diesen Tag mit dem Tag nach Dienstantritt (§ 15 Abs. 1 ATGV). Den Antrag stellen Sie bei Ihrer bezügelnden Stelle (siehe Gehaltsbescheinigung). Antragsvordrucke finden Sie auf der Homepage des BVA unter Besoldung – Vordrucke oder bei Ihrer bezügelnden Stelle.

## 5. Leistungen im Rahmen des Auslandstrennungsgeldes

### 5.1 Auslandstrennungstagegeld (ATTG) § 7 ATGV:

Bei Maßnahmen **vom Ausland ins Inland** wird die gleiche Vergütung wie bei einer Maßnahme im Inland gewährt. Grundlage hierfür ist die (Inlands-)Trennungsgeldverordnung (TGV). Für die ersten 14 Tage nach beendeter Dienstantrittsreise wird als ATTG die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen gewährt (Trennungsreisegeld). Für volle Kalendertage ist dies ein pauschaliertes Tagegeld i. H. v. zurzeit 28,- €. Ab dem 15. Tag wird ein ermäßigtes ATTG in Höhe von 14 € gewährt (Trennungstagegeld).

Bei Maßnahmen **vom Inland ins Ausland** oder **im Ausland** wird als ATTG 75 % des Tagegeldes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) gewährt, höchstens jedoch die Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) i. H. v. 28,- €.

Das ATTG wird **nicht** gewährt für volle Kalendertage der Abwesenheit vom neuen Dienst- oder Wohnort, des Aufenthalts in einem Krankenhaus oder Sanatorium, während der Durchführung einer Heilkur sowie bei Abwesenheit aufgrund eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot.

Wenn die Unterkunft am neuen Dienst- oder Wohnort über eine voll ausgestattete (Gemeinschafts-) Küche verfügt oder sich die berechnete Person bei Verwandten oder Bekannten aufhält, wird ebenfalls kein Auslandstrennungstagegeld gewährt. Eine ausgestattete Küche umfasst einen Kochherd, einen Kühlschrank und eine Spüle. Es ist unerheblich, ob die Küche mit weiterem Zubehör (zum Beispiel Geschirr, Kochutensilien, Backofen Mikrowelle) ausgestattet ist.

Bei einer Dienstreise von weniger als 24 Stunden Dauer wird auf das ATTG die an einem Kalendertag zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand angerechnet.

Wenn Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung bereitgestellt wird, wird das ATTG in Höhe des Verpflegungsgeldes gezahlt.

Zur Festsetzung des ATTG ist es erforderlich, dass der Antragsteller **jeweils monatlich nachträglich** den „**Forderungsnachweis ATG**“ ausgefüllt und unterschrieben bei der Bezüge zahlenden Stelle vorlegt.

### 5.2 Auslandstrennungsübernachtungsgeld (ATÜG), § 8 ATGV:

Bei Maßnahmen **vom Ausland ins Inland** wird die gleiche Vergütung wie bei einer Maßnahme im Inland gewährt. Grundlage hierfür ist die (Inlands-)Trennungsgeldverordnung (TGV). Es wer-

den die Hotelkosten in Deutschland nach der für Dienstreisen geltenden Hotelliste erstattet. Vor Buchung eines Hotels durch den Berechtigten sollte bei der Bezügestelle des BVA der grundsätzliche Anspruch sowie die Höhe des jeweils erstattungsfähigen Betrags erfragt werden. Bei Bedarf kann ein Abschlag auf die zu erwartenden Kosten beantragt werden.

Bei Monatsmieten sind die Höchstbeträge für Trennungsgeldunterkünfte zu berücksichtigen. Diese können Sie bei Ihrer bezügezählenden Stelle im Einzelfall erfragen.

Bei Beibehaltung der Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort **im Ausland** wird als ATÜG ein Betrag in Höhe des Mietzuschusses nach § 54 BBesG gewährt, welcher der berechtigten Person für diese Wohnung bisher zugestanden hat.

Bei Maßnahmen **vom Inland ins Ausland** oder **im Ausland** wird als ATÜG neben dem vorrangig zu gewährenden Mietzuschuss nach § 54 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ein Betrag der nach dessen Regelung verbleibenden Mieteigenbelastung (Eigenanteil) für eine notwendige und angemessene Unterkunft am neuen Dienst- oder Wohnort gewährt.

Die jeweilige Erstattungsobergrenze am neuen Dienst- oder Wohnort kann grundsätzlich im Vorfeld beim BAIUDBw KompZ TM Bw oder bei der jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstelle erfragt werden.

Als erstattungsfähige Miete gilt auch die Vergütung für eine zugewiesene Dienstwohnung. Die Kürzung des Auslandszuschlags um 15 % für bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 Abs. 2 BBesG) wird als Mietbelastung entschädigt.

Werden Einnahmen aus der beibehaltenen Wohnung am bisherigen Dienst- oder Wohnort erzielt, so müssen diese auf das ATÜG angerechnet werden.

### **5.3 Auslandstrennungsbedingter Mehraufwand (ATbM), § 9 ATGV:**

Bei Maßnahmen vom **Ausland ins Inland** und bei Maßnahmen **im Ausland** wird der auslandstrennungsbedingte Mehraufwand wie folgt abgegolten:

1. im Falle des § 4 Abs. 1 ATGV mit einem Betrag i. H. v. 20 % des Auslandszuschlags nach § 53 Abs. 2 S. 1 BBesG am bisherigen Dienstort zzgl. des auf diesen Betrag anzuwendenden Kaufkraftausgleichs nach § 55 BBesG.
2. im Falle des § 4 Abs. 2 ATGV mit einem Betrag in Höhe von 10 % des Auslandszuschlags nach § 53 Abs. 2 S. 1 des BBesG am bisherigen Dienstort zuzüglich des auf diesen Betrag anzuwendenden Kaufkraftausgleichs nach § 55 BBesG.

Bei Maßnahmen vom **Inland ins Ausland** wird der Mehraufwand einer getrennten Haushaltsführung für die zurückbleibenden berücksichtigungsfähigen Personen mit einem Betrag in Höhe des

für diese Personen am neuen Dienst- oder Wohnort zustehenden Auslandszuschlags (§ 53 Abs. 5 S. 1 BBesG) abgegolten (70 % von 40 % des Auslandszuschlags für die erste zu berücksichtigende Person und 70 % des Auslandszuschlags für andere berücksichtigungsfähige Personen, z. B. Kinder). Antragsteller mit beibehaltener Wohnung (§ 4 Abs. 2 ATGV) können **keinen** trennungsbedingten Mehraufwand geltend machen.

## **6. Vorwegumzug der Familie:**

Wird ein Umzug, für den eine **uneingeschränkte** Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlass einer Versetzung, Kommandierung etc. (s. § 2 Abs. 1 ATGV) **vor** deren Wirksamwerden durchgeführt, wird Auslandstrennungsgeld gemäß § 10 ATGV in entsprechender Anwendung der §§ 7 bis 9 ATGV ab dem Tag nach dem Eintreffen der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen am neuen Dienst- oder Wohnort bis zum Ablauf des Tages der Beendigung der Dienstantrittsreise der berechtigten Person gewährt, **längstens jedoch für drei Monate**.

Ein Vorwegumzug mit der Folge einer Trennungsgeldzahlung muss nicht vorher von der personalbearbeitenden Stelle genehmigt werden. Ein besonderer Grund für die Durchführung eines Vorwegumzuges muss nicht geltend gemacht werden.

Als Vorwegumzug ist insbesondere die vorherige Übersiedlung einer Familie mit schulpflichtigen Kindern an den neuen Dienstort anzusehen, z. B. wenn am neuen Dienstort das neue Schuljahr vor dem vorgesehenen Dienstantritt der berechtigten Person beginnt, und zwar auch dann, wenn der Umzug selbst wegen Wohnungsmangels erst später durchgeführt wird.

## **7. Verfahrensweise bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen:**

Alle Änderungen, die für den Anspruch auf ATG von Bedeutung sein könnten, sind von der berechtigten Person unverzüglich sowohl der bewilligenden als auch der bezügelnden Stelle anzuzeigen.

Hierzu zählen z. B. nachträgliche Änderungen bei der Zusage der Umzugskostenvergütung, Änderungen hinsichtlich der Dauer der Personalmaßnahme, Änderungen bei Wohnungs- und Familienverhältnissen, Auflösung einer häuslichen Gemeinschaft, Auflösen oder Anmieten einer Wohnung, Umzug berücksichtigungsfähiger Personen bzw. Aufenthalt berücksichtigungsfähiger Personen am Wohn- oder Dienstort, Wegfall eines Umzugshinderungsgrundes, Änderungen bei der Berufstätigkeit des Ehepartners, Einrichtung oder Auflösung einer Küche.

**Hinweis:**

Falls Sie Fragen zum Auslandstrennungsgeld haben oder wenn Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige bezügelnde Stelle im Bundesverwaltungsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre bezügelnde Stelle im Bundesverwaltungsamt